

Bericht und Antrag des Vorstands der Bremischen Bürgerschaft**Festlegung der Höhe der Fraktionsmittel****1. Bericht**

Nach § 40 Abs. 1 Bremisches Abgeordnetengesetz (BremAbgG) haben die Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Haushalt der Freien Hansestadt Bremen. Die Geldleistungen setzen sich gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 BremAbgG zusammen aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jedes Mitglied einer Fraktion, die den Senat nicht trägt (Oppositionszuschlag). Die Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlags legt die Bremische Bürgerschaft aufgrund eines Berichts des Vorstands fest (§ 40 Abs. 2 Satz 2 BremAbgG).

Fraktionen sind in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als notwendige Einrichtungen des Verfassungslebens und als Teil der organisierten Staatlichkeit anerkannt. Sie steuern den technischen Ablauf der Parlamentsarbeit und erleichtern diese damit. Fraktionsfinanzierung erfolgt zweckgebunden für die Koordinierungsaufgaben der Fraktionen und ist deshalb ein Teil der Parlamentsfinanzierung. Die Höhe der Fraktionsmittel steht im Ermessen des Haushaltsgesetzgebers. Dabei hat er den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Abgeordneten zu beachten. Als Grenze der Höhe der Finanzierung dienen dabei die Bedürfnisse der Fraktionen, die nicht überschritten werden dürfen. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts würde es einen die Verfassung verletzenden Missbrauch darstellen, wenn die Parlamente den Fraktionen Zuschüsse in einer Höhe bewilligen würden, die durch die Bedürfnisse der Fraktionen nicht gerechtfertigt wären.

Auf Grundlage des Berichts des Vorstands vom 1. Juli 2015 (Drucksache 19/12) hat die Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 15. Juli 2015 beschlossen, den Grundbetrag auf 9.810 €, den Kopfbetrag auf 4.033 € und den Oppositionszuschlag auf 827 € monatlich festzulegen. Dieser Betrag blieb während der gesamten Wahlperiode konstant.

Nach einhelliger Auffassung der Mitglieder des Vorstands hat es sich bewährt, die Höhe der Fraktionsmittel für die gesamte Dauer einer Wahlperiode festzusetzen. Daran sollte deshalb festgehalten werden.

Für die Finanzierung der Fraktionen in der 20. Wahlperiode sind zwei Aspekte maßgeblich. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass die Fraktionsmittel in den letzten vier Jahren weder an die Einkommensentwicklung noch an die Teuerungsrate angepasst wurden. Von 2016 bis 2019 betrug die Inflationsrate im Mittel 1,25 % pro Jahr. Dementsprechend betrug die Inflationsrate für die letzten vier Jahre 5 %. Die Tarifsteigerungen lagen 2016 bei 2,30 %, 2017 bei 2,00 %, 2018 bei 2,35 % und 2019 bei 3,20 %. Berücksichtigt man auf dieser Grundlage eine jährliche durchschnittliche Tarifsteigerung von 2,46 %, schlägt diese für den Zeitraum von 2016 bis 2019 mit 9,85 % zu Buche. Da bei den Fraktionen die Anteile zwischen Sach- und Personalkosten unterschiedlich verteilt sind,

erscheint es angemessen, einen auf Inflationsrate und Tarifsteigerungen basierten Kostenanstieg von etwa 10 % zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Fraktionsmittel für den Zeitraum der 20. Wahlperiode festgelegt werden. Mithin werden auch zukünftige Preissteigerungen und Einkommensentwicklung in den nächsten vier Jahren nicht berücksichtigt.

Zum anderen wird es nach dem Wahlergebnis vom 26. Mai 2019 in der 20. Wahlperiode sechs Fraktionen geben, von denen zwei jeweils nur über fünf Mitglieder verfügen. Der nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel den kleinen Fraktionen mit jeweils fünf Abgeordneten zustehende Betrag von monatlich 34.335 € ist nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße Fraktionsarbeit zu gewährleisten. Auch kleine Fraktionen müssen einen Stab von wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen vorhalten, um die politische Arbeit zu koordinieren, Initiativen vorzubereiten und zu begleiten sowie die Arbeit der Abgeordneten in den Fachgremien ordnungsgemäß vorzubereiten. Auch muss Personal für Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen vorhanden sein.

In Bremen besteht gegenüber den anderen Ländern die Besonderheit, dass die Bürgerschaft den Fraktionen weder Räumlichkeiten, noch Büroausstattung oder EDV einschließlich personeller Unterstützung zur Verfügung stellt. Diese Kosten müssen die Fraktionen in Bremen aus den zur Verfügung stehenden Fraktionsmitteln bestreiten. Darüber hinaus wird die Bürgerschaft durch die Sanierung des Hauses der Bürgerschaft einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung gehen. Dies erfordert auch bei den Fraktionen entsprechende Investitionen in Digitalisierung.

Der Vorstand hat diskutiert, ob der bislang vorgesehene Grundbetrag von 9.810 € ausreichend ist, um die vorgenannten Fixkosten für Miete, Büroausstattung und ein Mindestmaß an Personal zu bestreiten, die allen Fraktionen unabhängig von ihrer Größe entstehen. Diese Frage ist eindeutig zu verneinen. Der Vorstand hat sich deshalb darauf verständigt, den Grundbetrag auf 25.000 € monatlich festzulegen. Dieser Betrag gewährleistet, dass Mietkosten bezahlt und ein Minimum wissenschaftlicher Mitarbeiter/innen beschäftigt werden kann. Gleichzeitig gibt ein so bemessener monatlicher Grundbetrag auch kleinen Fraktionen Planungssicherheit.

Im Gegenzug soll der Kopfbetrag, der vorrangig den Fraktionen, denen eine Vielzahl von Abgeordneten angehört, zugutekommt, auf monatlich 4.000 € abgesenkt werden. Der Oppositionszuschlag soll – um die Arbeit der Opposition zu stärken – über den bloßen Tarif- und Inflationsausgleich hinausgehend mit 1.000 € pro Monat berücksichtigt werden.

Der Vorstand empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, mit Beginn der 20. Wahlperiode die Fraktionszuschüsse wie aus dem Antrag ersichtlich festzusetzen und zu verteilen. Etwa entstehende Mehrkosten können im Haushalt der Bürgerschaft für das Jahr 2019 aufgefangen werden. Ab 2020 müssen entsprechende Mittel im Haushalt eingeplant werden.

2. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen,

Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt der Höhe und Verteilung der Fraktionsmittel wie folgt für die 20. Wahlperiode zu.

Fraktion	CDU (24)	SPD (23)	B 90 (16)	Linke (10)	FDP (5)	AfD (5)
Grundbe- trag 25.000 € monatl.	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00	25.000,00 €
Kopfbetrag 4.000 € monatl.	96.000,00 €	92.000,00 €	64.000,00 €	40.000,00 €	20.000,00	20.000,00 €
Oppositions- zuschlag 1.000 € monatl.	24.000,00 €				5.000,00	5.000,00 €
	145.000,00 €	117.000,00 €	89.000,00 €	65.000,00 €	50.000,00	50.000,00 €

Frank Imhoff
(Präsident)